



Gartenordnung

§ 1 Zweck und Verwaltung der Anlage

- (1) Kleingärten sind Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie dienen zugleich der Eigenversorgung der Kleingärtner, deren Gesunderhaltung, Erholung und sinnvoller Freizeitgestaltung. Kleingärten zu schaffen und dauernd zu pflegen ist Ziel der kleingärtnerischen Arbeit. Dieses Ziel erfordert Rücksichtnahme aller Pächter innerhalb einer Kleingartenanlage.

Zu diesem Zweck hat der Kleingärtnerverein „UNTERE FASANERIE e.V.“ die nachstehende Gartenordnung erlassen.

- (2) Die Verwaltung der Anlage erfolgt durch den Vereinsvorstand auf der Grundlage geltender Rechtsnormen (Bundeskleingartengesetz, Polizeiverordnungen, Bebauungsplan, Pachtverträge, Satzung und Ordnungen u.a.) und eingegangener Verpflichtungen.
- (3) Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft ist daher den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit – in begründeten Fällen auch bei Abwesenheit des Pächters/ der Pächterin – der Zutritt zum Garten gestattet.

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung – Gestaltung des Gartens

- (1) Die kleingärtnerische Nutzung umfasst
- die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und
 - die Erholungsnutzung.
- (2) Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich durch den Pächter/ durch die Pächterin und von seinem/ ihrem Haushalt angehörenden Personen.
- (3) Die Gartenfläche darf nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. nur Rasen, Obst-Bäume, Ziersträucher usw. bepflanzt werden. Die sogenannte Drittelteilung
- ein Teil Grabeland
 - ein Teil für Ziersträucher/ Obstbäume und
 - ein Teil für Laube/ Freisitz/ Rasen
- ist bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie Bestellung des Kleingartens zu beachten.

- (4) Bei der Bewirtschaftung und Nutzung ist auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders bei der Grenzbepflanzung. Grenznutzungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich
- (5) Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten (siehe Anhang **Liste der giftigen oder sonst gefährlichen Pflanzenarten**) in der Nähe von Freiflächen und Gartenwegen ist zu verzichten

§ 3 Tierhaltung

- (1) Die Tierhaltung in den Gärten ist untersagt. (Ausgenommen hiervon sind Zierfische in Gartenteichen/Biotopen)
- (2) In die Gartenanlage bzw. Gärten mitgebrachte Tiere sind an der Leine oder in geeigneter anderer Weise zu führen, so dass eine Belästigung oder Gefährdung ausgeschlossen wird. Dies gilt auch für Besucher der Anlage.

Hinterlassener Tierkot ist vom Tierhalter zu entfernen.
- (3) Streunende Hunde und Katzen dürfen in der Anlage nicht gefüttert werden.
- (4) Das Aufstellen von Bienenständen bedarf der Erlaubnis des Vorstandes.

§ 4 Pflanzenschutz

- (1) Bei Schadbefall sind nur mechanische bzw. biologische Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen.
- (2) Führt der Pächter/ die Pächterin in seinem/ ihrem Garten eine besondere Maßnahme zur Schädlingsbekämpfung durch, so hat er den Nachbarn/ die Nachbarin rechtzeitig zu informieren. Notwendige Spritzungen sind nur an windstillen Tagen zulässig. Auf die Verwendung von hochwirksamen Giftspritzmitteln (Fungizide, Herbizide, Pestizide) ist grundsätzlich zum Wohle der Umwelt zu verzichten.
- (3) Die sich aus Gesetzen und polizeilichen Verordnungen ergebenden Verpflichtungen, Schädlinge und Pilzkrankungen zu bekämpfen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Natur- und Vogelschutz sowie Landschaftspflege

- (1) Eine sinnvolle Landschaftspflege wird erreicht, wenn der Pächter/ die Pächterin seinem/ ihrem abwechslungsreich gestalteten Kleingarten die notwendige Pflege angedeihen lässt und mithilft, im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit die Grün- und Pflanzfläche der Gemeinschaftsanlage zu hegen und zu pflegen.
- (2) Die Wege um den Garten sind vom Pächter/ von der Pächterin sauber und unkrautfrei zu halten.
Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht gestattet.
- (3) Die Ableitung von Schmutzwasser (Spülmittel, Toilettenabflüsse, Spritzmittel u.a.) in das Erdreich ist verboten.

- (4) Der Pächter/ die Pächterin soll für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel und Nisthilfen für Insekten (z.B. Wildbienen, Hummeln, Schlupfwespen, Florfliegen) sorgen.
Im Interesse des Vogelschutzes sind Hecken aller Art nicht zwischen dem 1. April und dem 20. Juni eines Jahres zu schneiden, um die Brutphase der einzelnen Vogelarten nicht zu stören.
- (5) Die Errichtung eines Feuchtbiotops oder Gartenteiches ist zulässig. Als Richtwerte gelten:
- | | | |
|--|---|-------------------|
| bei einer Gartengröße bis 200m ² | = | 6 m ² |
| bei einer Gartengröße bis 300m ² | = | 9 m ² |
| bei einer Gartengröße über 300m ² | = | 12 m ² |
- mit einer Tiefe von 0,8m

Der Teich bzw. das Feuchtbiotop sind so zu sichern, dass spielende Kinder nicht zu Schaden kommen.

§ 6 Abfall- und Abwasserentsorgung aus den Gartenparzellen

- (1) Der Einbau und die Nutzung von Toiletten in den Kleingärten sind nicht erlaubt. Eventuell noch vorhandene Einrichtungen sind unverzüglich zu entfernen. Campingtoiletten sind ebenfalls nicht gestattet, da hierfür der Verein keine Entsorgungsstation unterhält.
- (2) **Vermeiden Sie Abfälle!**
Abfälle wie Laub, Gras, Unkraut, Abfälle von Gemüse, zerkleinerte Zweige usw. sind zu kompostieren.
Gartenabfälle jeglicher Art dürfen **nicht** in dem umliegenden Naturschutzgebiet entsorgt werden. Auf die Verwendung von Torf sollte verzichtet werden.
Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten.
Häusliche und Sonderabfälle sind umgehend aus dem Garten zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Ablagern auf dem Vereinsgelände und in der benachbarten Umgebung ist gesetzeswidrig und wird mit sofortigem Ausschluss aus dem Verein und fristloser Kündigung des gepachteten Gartens geahndet.
- (3) Für die gesamte Entsorgung aus dem Garten ist jeder Pächter/ jede Pächterin selbst verantwortlich. Sollte der Pächter/ die Pächterin der Verpflichtung zur Entsorgung nicht nachkommen, so wird der Vorstand auf Kosten des Pächters/ der Pächterin das Erforderliche veranlassen.

§ 7 Errichtung von Baulichkeiten

- (1) Nach geltendem Recht darf in der Dauerkleingartenanlage des Kleingärtner-Vereins Untere Fasanerie e.V. auf je einer Kleingartenpachtfläche **eine** ebenerdige, erdgeschossige und nicht unterkellerte Gartenlaube in einfacher Ausführung bis zu einer Größe von 24 m² und einer maximalen Höhe von 2,75m errichtet werden.
Es gelten die bestehenden Bebauungspläne und Satzungen der Städte und Gemeinden sowie die Hessische Bauordnung. Der Abstand zum Nachbargarten beträgt auf Grund der örtlichen Gegebenheiten 2 m. Für den Grenzabstand zur nächsten Parzelle gilt das Hessische Nachbarschaftsrecht.
- (2) Der Bau einer Gartenlaube/ eines Geräteschuppens bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.
Der Antrag hierfür ist schriftlich beim geschäftsführenden Vereinsvorstand einzureichen. Das gleiche gilt auch für Um- und Anbauten.
Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn diese Zustimmungen schriftlich vorliegen. Bei Nichtbeachtung kann der Vorstand den sofortigen Abriss anordnen.
- (3) Der zusätzliche Anbau oder Bau von Geräteschuppen, ortsfesten freistehenden Kamine, Funkantennen, Satellitenschüsseln sowie festinstallierte Schwimmbekken sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Kleingewächshäuser bis zu einer Größe von 5 m² Grundfläche errichtet werden. Da diese keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann der Vereinsvorstand bei zweckentfremdeter Nutzung den sofortigen Abriss fordern.
- (4) Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und den Pächtern/ Pächterinnen auch einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen. Darunter sind kurzfristige Aufenthalte aus Anlass von Arbeiten oder Freizeiterholung zu verstehen.
Wohnen ist nicht erlaubt.
Eine Feuerstelle (Ofen, Herd) innerhalb einer Gartenlaube ist nicht gestattet.

§ 8 Einfriedungen – Abgrenzungen - Tore

- (1) Abgrenzungen jeglicher Art zwischen den einzelnen Gartenflächen zu Gartennachbarn sind nicht erforderlich. Sofern Abgrenzungen zwischen den Gärten bestehen, dürfen die errichteten Zäune, Abpflanzungen, Palisaden etc. die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- (2) Vorhandene Einfriedungen an den Gartenwegen/ Gemeinschaftswegen sind gemäß den Weisungen des Vorstandes zu unterhalten, zu pflegen und zu erneuern.
- (3) Vorhandene Einfriedungen durch Hecken (Liguster, Hainbuche u.a.) sind einheitlich auf eine Höhe und Breite zu schneiden und dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht übersteigen. Die vorgegebene Wegbreite ist einzuhalten.

§ 9 Wegeunterhaltung und -benutzung

- (1) Jeder Pächter/ jede Pächterin ist verpflichtet, den seinen/ihren Garten umgebenden Weg bis zur halben Breite stets sauber und in einem gepflegten und begehbaren Zustand zu halten.
Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht gestattet.
Beim An- und Abtransport von Erde, Dünger (besonders Mist) ist bei Verschmutzung der Wege für sofortige Reinigung zu sorgen.
- (2) Das Befahren der Wege mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet. Kindern bis zu sechs Jahren ist das Befahren der Wege mit dem Fahrrad gestattet.
- (3) Das Anfahren von schweren Lasten auf den Gartenwegen ist nur außerhalb der Zeit des Frostaufbruchs gestattet. Verursachte Schäden sind vom Pächter/ von der Pächterin zu beseitigen.

§ 10 Fachberatung

- (1) In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird allen Pächterinnen/ Pächtern empfohlen, sich ständig weiterzubilden. Hierzu sind auch die fachlichen Veranstaltungen des Vereins zu nutzen.
Die Termine solcher Veranstaltungen werden vom Vorstand im Benehmen mit den Fachberatern rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Bei vorhandenem Lehrgarten des Vereins wird dieser in die Fachberatung mit einbezogen. Im Lehrgarten anfallende Arbeiten werden nach Absprache mit dem Fachwart/ der Fachwartin im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit erledigt.

§ 11 Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen

Die in der Kleingartenanlage liegenden Gemeinschaftsanlagen und – einrichtungen (z.B. Wege, Grünflächen, Lehrgarten, Vereinsheim, Parkplatz) sind schonend zu behandeln. Entstandene Schäden sind dem Vorstand des Vereins unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Allgemeine Ordnung

- (1) Die Pächterin/ Der Pächter, ihre/ seine Angehörigen und Ihre/ seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Deshalb ist vor allem verboten, durch Lärm, lautes und anhaltendes Musizieren auch durch Rundfunk, Fernseh- und Musikapparate oder ähnliche Störungen den Frieden in der Kleingartenanlage zu beeinträchtigen.
- (2) Die Benutzung von Hand- und Motorrasenmäher, Kettensägen, Heckscheren, Häckslern sowie anderen geräuschintensiven Geräten ist ganzjährig montags bis samstags nur von 7:00 bis 13:00 und von 15:00 bis 20:00 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nicht gestattet. In der Zeit zwischen dem 15. Mai und dem 15. September sind die in den Schaukästen ausgehängten Betriebszeiten für die o.g. Geräte zu beachten.

- (3) Der Einsatz von Laubsaug und -blasgeräten aller Art ist zur Wahrung des umweltgerechten Gärtnerns und aus Gründen des Lärmschutzes nicht gestattet.
- (4) Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Vereinsflächen wie Wege, Hecken, usw. obliegt der Pächterin/ dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Vereinswege werden in Vereinsstunden gemäht.
- (5) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Anlage verboten.

§ 13 Vereinsspezifische Regelungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Gartenordnung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderungen unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Um naturgerechtes Gärtnern zu ermöglichen, ist auf der gepachteten Kleingartenparzelle das anpflanzen hochstämmiger Waldbäume (z.B. Nadelbäume, Weiden, Pappel, Birken, Ahorn, Eschen u.a.) sowie hochwachsende Ziersträucher nicht gestattet.
Nur Halbstamm mit nachweisbarer Wuchsunterlage Gisela 5 als Obstbäume sollten gepflanzt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorgenannten Ausführungen enthalten Ergänzungen zur Vereinssatzung und des Pachtvertrages.
- (2) Bei der Feststellung von Zuwiderhandlungen kann durch den Vorstand gemäß Ziffer 3.3.2. der Vereinssatzung die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ausgesprochen werden. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft entfällt die Geschäftsgrundlage zwischen Verein und Mitglied, so dass zeitgleich auch das Pachtverhältnis endet.
- (3) Von den Behörden werden unmittelbare Verhandlungen in Kleingartenfragen mit den Pächtern nicht geführt. Pächterinnen/ Pächter wenden sich in Kleingarten- und Vereinsfragen an den Vorstand.

Hanau, den 21. Januar 2009

Mit Gültigkeit der Gartenordnung vom 21. Januar 2009 verliert die bisherige Gartenordnung ihre Wertigkeit.